

Gesetzentwurf der Landesregierung

Vorblatt

A. Zielsetzung

Gemäß Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) sorgt das Land dafür, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Des Weiteren schreibt Artikel 88 Abs. 2 Satz 1 Verf LSA vor, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen ist.

Die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags erfolgt durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden den Kommunen Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 FAG). Das Finanzausgleichsgesetz ist zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 672) geändert worden. Danach beträgt die **Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 jeweils 2.095.499.200 Euro** (§ 2 Abs. 1 FAG).

Vor dem Hintergrund der volatilen wirtschaftlichen Lage und der damit einhergehenden geringeren Belastbarkeit der angenommenen Prognosewerte ist mit dem vorgenannten Änderungsgesetz eine **Revisionsklausel** in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen worden (§ 2 Abs. 2 FAG). Danach wird die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026:

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2024 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des Deflators des privaten Konsums für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung

überprüft. Ergibt die Überprüfung höhere Beträge, wird die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erhöht. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beträge, wird die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 entsprechend verringert.

Diese Revisionsklausel gilt getrennt für jede kommunale Gruppe, da die vorliegende Bedarfsberechnung für jede kommunale Gruppe getrennt vorgenommen wurde.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf wird das Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 umgesetzt.

C. Alternativen

Im Rahmen der Umsetzung der Revisionsklausel werden keine Alternativen gesehen.

D. Kosten

Die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2025 und 2026 bleibt unverändert. Es ergeben sich aber für die drei kommunalen Gruppen jeweils unterschiedliche Teilmassen der Finanzausgleichsmasse.

E. Anhörung

(...)

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.**

Vom .

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2024 (GVBl. LSA S. 34, 35) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe gezahlt:

	2024	2025	2026	
1. kreisfreie Städte	175 717 300 Euro	180 601 400 Euro	185 635 100 Euro	
2. Landkreise	280 473 100 Euro	287 780 400 Euro	295 290 400 Euro	
3. Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden	153 700 700 Euro	159 202 000 Euro	164 902 700 Euro	“

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch wird für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 eine besondere Ergänzungszuweisung in folgender Höhe gezahlt:

	2024	2025	2026	
1. kreisfreie Städte	46 710 700 Euro	46 385 600 Euro	46 824 100 Euro	
2. Landkreise	87 068 900 Euro	86 202 400 Euro	86 755 100 Euro	“

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung wird für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 eine besondere Ergänzungszuweisung in folgender Höhe gezahlt:

	2024	2025	2026	
1. kreisfreie Städte	3 981 000 Euro	3 912 100 Euro	3 907 100 Euro	

2. Landkreise	23 858 000 Euro	23 311 400 Euro	23 149 100 Euro	“
---------------	-----------------	-----------------	-----------------	---

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises werden für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 Schlüsselzuweisungen in folgender Höhe gezahlt:

	2024	2025	2026	
1. kreisfreie Städte	368 349 700 Euro	361 006 200 Euro	359 659 900 Euro	
2. Landkreise	269 364 300 Euro	284 403 400 Euro	298 140 600 Euro	
3. kreisangehörige Gemeinden	423 731 800 Euro	386 558 700 Euro	367 818 700 Euro	“

6. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Ausgleichsstock werden für das Haushaltsjahr 2024 Mittel in Höhe von 40 000 000 Euro, für das Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von 53 591 900 Euro und für das Haushaltsjahr 2026 Mittel in Höhe von 40 872 700 Euro bereitgestellt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Mit diesem Gesetzentwurf wird das Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 FAG geregelten Revisionsklausel umgesetzt.

Danach erhöht sich die Finanzausgleichsmasse der Landkreise für das Haushaltsjahr 2025 um 20.933.300 Euro und für das Haushaltsjahr 2026 um 42.570.900 Euro.

Die Finanzausgleichsmasse der kreisfreien Städte sinkt im Haushaltsjahr 2025 um 2.853.400 Euro und steigt im Haushaltsjahr 2026 um 1.267.500 Euro.

Die Finanzausgleichsmasse der kreisangehörigen Gemeinden sinkt im Haushaltsjahr 2025 um 31.671.800 Euro und im Haushaltsjahr 2026 um 44.711.100 Euro.

Der Ausgleichsstock wird für das Haushaltsjahr 2025 um 13.591.900 Euro und für das Haushaltsjahr 2026 um 872.700 Euro erhöht.

Die Finanzausgleichsmasse insgesamt beträgt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils 2.095.499.200 Euro und bleibt damit unverändert.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Finanzausgleichsgesetz ist zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 672) geändert worden. Danach beträgt die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 jeweils 2.095.449.200 Euro (§ 2 Abs. 1 FAG). Vor dem Hintergrund der volatilen wirtschaftlichen Lage und der damit einhergehenden geringeren Belastbarkeit der angenommenen Prognosewerte ist mit dem vorgenannten Änderungsgesetz eine Revisionsklausel in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen worden (§ 2 Abs. 2 FAG). Danach wird die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026:

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2024 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des Deflators des privaten Konsums für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung

überprüft. Ergibt die Überprüfung höhere Beträge, wird die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erhöht. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beträge, wird die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 entsprechend verringert.

Diese Revisionsklausel gilt getrennt für jede kommunale Gruppe, da die vorliegende Bedarfsberechnung für jede kommunale Gruppe getrennt vorgenommen wurde. Die Überprüfung ist nach dem Berechnungsschema zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Gesetzentwurf der

Landesregierung, LT-Drucksache 8/3046 vom 29. August 2023) für jede kommunale Gruppe separat erfolgt.

Zu 1.) Frühjahrssteuerschätzung 2024 des Arbeitskreises Steuerschätzung

Vom 14. bis 16. Mai 2024 fand die 166. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2028. Anhand der Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2023 wurden die Ergebnisse der Steuerschätzung auf die einzelnen Bundesländer und deren Gemeinden heruntergebrochen. Danach werden für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt:

- für das Jahr 2025 Steuereinnahmen in Höhe von insgesamt 2.497.000.000 Euro und
- für das Jahr 2026 Steuereinnahmen in Höhe von insgesamt 2.608.000.000 Euro

erwartet. Gegenüber der Steuerschätzung Mai 2023, die im FAG 2024 bis 2026 herangezogen wurde, ergeben sich folgende Veränderungen:

gemeindliche Steuereinnahmen Angaben in Euro	2025	2026
Steuerschätzung Mai 2024	2.497.000.000	2.608.000.000
Steuerschätzung Mai 2023	2.499.000.000	2.609.000.000
Differenz Steuerschätzung Mai 2024 zum Vorjahresstichtag	-2.000.000	-1.000.000

Abbildung 1

Das detaillierte Ergebnis der regionalisierten Steuerschätzung und die Aufteilung der geschätzten Steuereinnahmen auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist in der Anlage 1 dargestellt.

Zu 2.) Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2024

Nach der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 26. April 2024 wird für die Jahre 2025 und 2026 von einer Preissteigerungsrate für den Deflator des privaten Konsums von jeweils 2,0 Prozent ausgegangen. Gegenüber der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom Frühjahr des Vorjahres ergeben sich bei dessen Höhe keine Veränderungen.

Der Preisindex ist in der Anlage 2 dargestellt.

Diese aktualisierten Werte des Deflators des privaten Konsums für die Jahre 2025 und 2026 wirken sich bei der Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse vom Haushaltsjahr 2024 auf die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den folgenden Kennzahlen aus:

- Kommunalen konsumtiver Finanzbedarf ohne Umlagen und ohne Personalauszahlungen,
- Abzugsposition des sonstigen Nettotransfers des Landes,
- Abzugsposition der Kreis- und Verbandsgemeindeumlageeinzahlungen bei den Landkreisen und Verbandsgemeinden (wird bei den kreisangehörigen Gemeinden hinzugerechnet).

Auf die Fortschreibung der Kennzahl Personalauszahlungen hat der Deflator des privaten Konsums für die Jahre 2025 und 2026 keine Auswirkungen. Diese Kennzahl wird mit der durchschnittlichen Entwicklung fortgeschrieben, die bereits der Berechnung der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2024 zugrunde lag.

Ergebnis der Umsetzung der Revisionsklausel:

In Umsetzung der Revisionsklausel ergeben sich für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 folgende Veränderungen bei den berechneten Finanzausgleichsmassen zur Finanzausgleichsmasse (ohne Aufrundungen der Teilmassen):

Ergebnis Revisionsklausel Angaben in Euro	Finanz- ausgleichs- masse	Mehr- /Minder- kosten gegenüber bisheriger Gesetzesregelung
FAG 2024 (Gesetz)	2.095.499.200	
FAG 2025 (Revision)	2.081.907.300	-13.591.900
FAG 2026 (Revision)	2.094.626.500	-872.700

Abbildung 2

Aufgrund der positiven gemeindlichen Steuerentwicklung und des prognostizierten geringen Preisindexanstiegs sind die berechneten Finanzausgleichsmassen für die Jahre 2025 und 2026 niedriger als die derzeitige gesetzliche Festlegung. Gleichzeitig kommt es zu deutlichen Veränderungen bei den drei kommunalen Gruppen.

Revision FAG ohne Aufstockung Ausgleichsstock Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisan- gehörige Gemeinden / GV	Ausgleichs- stock	Insgesamt
FAG 2024 (Gesetz)	633.420.629	762.146.071	659.932.500	40.000.000	2.095.499.200
FAG 2025 (Revision)	630.567.229	783.079.371	628.260.700	40.000.000	2.081.907.300
FAG 2026 (Revision)	634.688.129	804.716.971	615.221.400	40.000.000	2.094.626.500

Abbildung 3

Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse:

Mit dem Finanzausgleichsgesetz vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 672) ist neben der Finanzausgleichsmasse vor allem auch die Verteilung der Schlüsselzuweisungen nach dem vorliegenden Gutachten zum horizontalen Finanzausgleich 2023 umfassend geändert worden. Die kreisangehörigen Gemeinden, die hierdurch ab 2024 weniger Schlüsselzuweisungen vom Land erhalten als nach der Berechnungssystematik des bis zum 31.12.2023 gültigen FAG festgesetzt worden wäre, erhielten für das Jahr 2024 eine zusätzliche Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock, um die mit diesen Veränderungen verbundenen finanziellen Belastungen abzufedern.

Um diese zusätzlichen Bedarfszuweisungen übergangsweise - in einem eingeschränkten Umfang - noch mindestens für ein weiteres Jahr vornehmen zu können, werden die in

Abbildung 2 ausgewiesenen Differenzbeträge für die Jahre 2025 und 2026 jeweils dem Ausgleichsstock zugeführt.

Nach Bildung der Teilmassen und deren Aufrundung auf 100 Euro entsprechend den Haushaltsansätzen sowie der Aufstockung des Ausgleichsstocks um die ermittelten Differenzbeträge und dessen Aufrundung auf 100 Euro (vgl. Begründung zu Nummer 2 bis 6 im Besonderen Teil dieser Gesetzesbegründung) ergeben sich folgende Finanzausgleichsmassen insgesamt und je kommunaler Gruppe für 2025 und 2026:

Revision FAG Angaben in Euro	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreis- angehörige Gemeinden/ VbG	Ausgleichs- stock
Gesetz 2024 bis 2026	2.095.499.200	633.420.629	762.146.071	659.932.500	40.000.000
Ergebnis für 2025 gemäß § 2 Abs. 2 FAG	2.095.499.200	630.567.229	783.079.371	628.260.700	53.591.900
Differenz gegenüber Gesetz	0	-2.853.400	20.933.300	-31.671.800	13.591.900
Ergebnis für 2026 gemäß § 2 Abs. 2 FAG	2.095.499.200	634.688.129	804.716.971	615.221.400	40.872.700
Differenz gegenüber Gesetz	0	1.267.500	42.570.900	-44.711.100	872.700

Abbildung 4

Die detaillierte Berechnung ist für das Jahr 2025 in der Anlage 3 und für das Jahr 2026 in der Anlage 4 dargestellt.

Die unterschiedlichen Ergebnisse sind darin begründet, dass die kommunalen Gruppen sowohl unterschiedliche Aufgaben als auch unterschiedliche Finanzierungsquellen haben. So wirken sich die geschätzten höheren Steuereinzahlungen bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden bedarfsmindernd aus, bei den Landkreisen mangels eigener Steuereinzahlungen hingegen nicht.

Durch die Veränderungen der Finanzausgleichsmasse für die einzelnen kommunalen Gruppen verändern sich auch die folgenden Teilmassen der Finanzausgleichsmasse:

- Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG),
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 9 FAG),
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung (§ 10 FAG) und
- Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG).

Die Teilmassen der Finanzausgleichsmasse und ihre Beträge für das Haushaltsjahr **2025** stellen sich nach Aufrundung der Teilmassen wie folgt dar:

FAG 2025 Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / GV	Insgesamt
Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)	180.601.400	287.780.400	159.202.000	627.583.800
Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII (§ 9 FAG)	46.385.600	86.202.400	-	132.588.000
Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung (§ 10 FAG)	3.912.100	23.311.400	-	27.223.500
Besondere Ergänzungszuweisungen Unterhaltung der Kreisstraßen (§ 11 FAG)	604.600	31.939.100	-	32.543.700
Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)	361.006.200	284.403.400	386.558.700	1.031.968.300
Investitionspauschale (§ 16 FAG)	37.500.000	40.000.000	82.500.000	160.000.000
Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen (§ 16a FAG)	557.329	29.442.671	-	30.000.000
Ausgleichsstock (§ 17 FAG)	-	-	-	53.591.900
Summe	630.567.229	783.079.371	628.260.700	2.095.499.200

Abbildung 5

Die Teilmassen der Finanzausgleichsmasse und ihre Beträge für das Haushaltsjahr **2026** stellen sich nach Aufrundung der Teilmassen wie folgt dar:

FAG 2026 Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / GV	Insgesamt
Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)	185.635.100	295.290.400	164.902.700	645.828.200
Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII (§ 9 FAG)	46.824.100	86.755.100	-	133.579.200
Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung (§ 10 FAG)	3.907.100	23.149.100	-	27.056.200
Besondere Ergänzungszuweisungen Unterhaltung der Kreisstraßen (§ 11 FAG)	604.600	31.939.100	-	32.543.700
Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)	359.659.900	298.140.600	367.818.700	1.025.619.200
Investitionspauschale (§ 16 FAG)	37.500.000	40.000.000	82.500.000	160.000.000
Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen (§ 16a FAG)	557.329	29.442.671	-	30.000.000
Ausgleichsstock (§ 17 FAG)	-	-	-	40.872.700
Summe	634.688.129	804.716.971	615.221.400	2.095.499.200

Abbildung 6

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2025 und 2026 bleibt unverändert. Es ergeben sich aber für die drei kommunalen Gruppen jeweils unterschiedliche Teilmassen der Finanzausgleichsmasse.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

§ 1 enthält gesetzliche Regelungen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2):

Die in § 2 Abs. 2 geregelte Revisionsklausel für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt. Dadurch ist die Regelung obsolet geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Auftragskostenpauschale für die drei kommunalen Gruppen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen für jede kommunale Gruppe neu zu bestimmen sind. Die neu berechneten Werte werden anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2024 bis 2026 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 5 dargestellt.

Danach ergibt sich für die kommunalen Gruppen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 folgende Auftragskostenpauschale (aufgerundet auf 100 Euro):

Auftragskostenpauschale § 4 FAG Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / GV	Insgesamt
2025	180.601.400	287.780.400	159.202.000	627.583.800
2026	185.635.100	295.290.400	164.902.700	645.828.200

Abbildung 7

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für die kreisfreien Städte und für die Landkreise für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen für die kreisfreien Städte und für die Landkreise neu zu bestimmen sind. Die neu berechneten Werte werden anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2024 bis 2026 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 6 dargestellt.

Danach ergeben sich für kreisfreien Städte und die Landkreise für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in folgender Höhe (aufgerundet auf 100 Euro).

Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII (§ 9 FAG) Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	Insgesamt
2025	46.385.600	86.202.400	132.588.000
2026	46.824.100	86.755.100	133.579.200

Abbildung 8

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 1):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung für die kreisfreien Städte und für die Landkreise für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen für die kreisfreien Städte und für die Landkreise neu zu bestimmen sind. Die neu berechneten Werte werden anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2024 bis 2026 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 7 dargestellt.

Danach ergeben sich für kreisfreien Städte und die Landkreise für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung in folgender Höhe (aufgerundet auf 100 Euro):

Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung (§ 10 FAG) Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	Insgesamt
2025	3.912.100	23.311.400	27.223.500
2026	3.907.100	23.149.100	27.056.200

Abbildung 9

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 1):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die drei kommunalen Gruppen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen für jede kommunale Gruppe neu zu bestimmen sind. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die kreisfreien Städte und für die Landkreise wird ermittelt, indem von der bedarfsgerechten Finanzausgleichsmasse (ohne Investitionspauschale) die Auftragskostenpauschale gemäß § 4 und die besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß §§ 9, 10 und 11 abgezogen werden.

Bei der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich die Höhe der Schlüsselzuweisungen, indem von der bedarfsgerechten Finanzausgleichsmasse (ohne Investitionspauschale) die Auftragskostenpauschale gemäß § 4 abgezogen wird.

Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 3 für das Jahr 2025 und in der Anlage 4 für das Jahr 2026 dargestellt.

Danach ergeben sich für die kommunalen Gruppen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 folgende Schlüsselzuweisungen (aufgerundet auf 100 Euro):

Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG) Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / GV	Insgesamt
2025	361.006.200	284.403.400	386.558.700	1.031.968.300
2026	359.659.900	298.140.600	367.818.700	1.025.619.200

Abbildung 10

Zu Nummer 6 (§ 17 Abs. 1 Satz 1):

Um die einzelfallbezogenen Leistungen aus dem Ausgleichsstock weiterhin sicherzustellen und gleichzeitig den Übergangszeitraum für den in 2024 vorgenommenen Belastungsausgleich infolge der Umstellung der Verteilungskriterien für § 12 FAG um mindestens ein weiteres Jahr zu erweitern, werden in dem neu gefassten Absatz 1 die Mittel im Ausgleichsstock für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erhöht.

Hierzu werden die jeweiligen Differenzbeträge zwischen den Ergebnissen der reinen Revisionsklausel für die Jahre 2025 und 2026 und der für 2024 gesetzlich fixierten Finanzausgleichsmasse dem Ausgleichsstock des jeweiligen Jahres zugeführt. Die Berechnung der Differenzbeträge ist in **Abbildung 2** enthalten.

Danach ergeben sich für den Ausgleichsstock für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 folgende verfügbaren Beträge (aufgerundet auf 100 Euro):

Ausgleichsstock (§ 17 FAG) Angaben in Euro	insgesamt
2025	53.591.900
2026	40.872.700

Abbildung 11

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 21

Anlage 1c

Geschätzte Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2024 bis 2028 lt. Mai-Steuerschätzung 2024

(lt. Regionalisierung)

- Beträge in Mio Euro -

	Ist* 2022	Ist* 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Grundsteuer A	25	25	25	25	25	25	25
Grundsteuer B	247	247	251	254	257	261	264
Gewerbsteuer Brutto	1.152	1.341	1.268	1.309	1.368	1.418	1.464
./. Gewerbesteuerumlage (100 %)	103	113	122	122	127	132	136
Gewerbsteuer (Netto)	1.049	1.228	1.146	1.187	1.241	1.286	1.328
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer und Abgeltungsteuer	672	752	770	835	884	935	981
Gemeindeanteil an der Umsatzst.	162	163	165	169	173	177	180
Zwischensumme	2.155	2.415	2.357	2.470	2.580	2.684	2.778
sonstige Steuereinnahmen	24	25	26	27	28	28	29
Zusammen	2.179	2.440	2.383	2.497	2.608	2.712	2.807
Veränderung in Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr	272	261	-57	114	111	104	95
Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr	14,3	12,0	-2,3	4,8	4,4	4,0	3,5
Okt StSch 2023			2.440	2.585	2.697	2.786	2.874
Abweichung zur Okt StSch 2023			-57	-88	-89	-74	-67

*Quelle: DeStatis

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Preisindex IST lt. StaLA für ST	0,4%	3,5%	8,3%				
Preisindex Prognose (Deflator des privaten Konsums)				5,5%	2,2%	2,0%	2,0%

Quellen:

Preisindex IST 2020 bis 2022: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Prognosedaten 2023 und 2024: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 26.04.2023

Prognosedaten 2025 und 2026: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 26.04.2024

Kennzahl	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
<u>Ausgangsbasis I:</u> Kommunaler konsumtiver Auszahlungen ohne Umlagezahlungen und ohne Personalauszahlungen (KB 70) abzüglich direkt zuzuordnender konsumtiver Einzahlungen ohne Umlagezahlungen 2024	2.827.591.951	1.055.738.869	1.613.301.091	158.551.991
Fortschreibung auf 2025 mit prognostizierter Preisentwicklung	2.884.143.790	1.076.853.646	1.645.567.112	161.723.031
<u>Ausgangsbasis II:</u> Kommunale Personalauszahlungen(KB 70) 2024	2.263.855.685	470.532.683	604.213.288	1.189.109.714
Fortschreibung auf 2025 mit Ø Entwicklung 2020-2022	2.345.460.939	488.318.818	624.273.169	1.232.868.952
Zuschlag wg. Tarifiergebnis für den öffentlichen Dienst der Kommunen von durchschnittlich 11,5% in 2024, fortgeschrieben auf das Jahr 2025 Differenz von Fortschreibung und Ansatz Tarifiergebnis	178.738.150	36.325.123	49.424.647	92.988.380
Fortschreibung auf 2025 mit Ø Entwicklung 2020-2022 plus Zuschlag wg. Tarifiergebnis	2.524.199.089	524.643.941	673.697.816	1.325.857.332
Neue Ausgangsbasis für die weitere Berechnung: Kommunaler konsumtiver Finanzbedarf nach Fortschreibung auf 2025	5.408.342.878	1.601.497.587	2.319.264.928	1.487.580.363
Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2020-2022; Anhebung auf Preisniveau 2022, Fortschreibung auf 2025 mit Preisindex	-1.358.674.889	-416.276.580	-863.610.392	-78.787.917
Abzug der gemeindlichen Nettosteuerereinnahmen 2025 nach Steuerschätzung Mai 2024, Aufteilung auf Basis Ø Nettosteuerereinnahmen 2020-2022	-2.497.000.000	-663.896.619	0	-1.833.103.381
Hinzurechnung einer sog. "freien Spitze" in Höhe von 2 % bei den Nettosteuerereinnahmen 2025 nach Steuerschätzung	49.940.000	13.277.932	0	36.662.068
Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2020-2022, Anhebung auf Preisniveau 2022, Fortschreibung auf 2025 mit Preisindex	-922.283.122	0	-818.411.217	-103.871.905
Hinzurechnung der Umlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe der entsprechenden Einzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden	922.283.122	0	0	922.283.122
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2025	1.602.607.989	534.602.320	637.243.320	430.762.349
pauschaler Zuschlag auf Schlüsselzuweisung für weitere Aufgaben (Verteilungsschlüssel der Investitionspauschale)	40.000.000	12.500.000	0	27.500.000
Hinzurechnung der Mehrbelastungen nach § 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes	206.291	48.937	143.035	14.319
Hinzurechnung der Mehrbelastungen durch KdU nach dem SGB II nach Abzug der Bundesbeteiligung KdU gesamt ohne BuT nach § 46 Abs. 8 SGB II ("Blick nach vorn")	18.158.233	6.360.613	11.797.620	0
Hinzurechnung der Mehrbelastungen durch die Absenkung der SGB II-SoBEZ ("Blick nach vorn")	29.202.567	10.229.553	18.973.014	0
		0	0	0
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2024	1.690.175.080	563.741.423	668.156.989	458.276.668
Hinzurechnung eines Tilgungsbeitrages, Ø 2020-2022 (Basis Meldung Kommunen im Februar 2023)	161.731.663	28.768.325	45.479.363	87.483.975
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse	1.851.906.743	592.509.748	713.636.353	545.760.642
Investitionspauschale	160.000.000	37.500.000	40.000.000	82.500.000
Pauschale für Investitionen in Kreisstraßen	30.000.000	557.329	29.442.671	0
Ausgleichsstock	40.000.000			
berechnete Finanzausgleichsmasse insgesamt nach Revision 2025	2.081.906.743	630.567.077	783.079.024	628.260.642
FAG 2024 lt. Gesetz	2.095.499.200	633.420.629	762.146.071	659.932.500
Zuschlag Ausgleichsstock Differenz zwischen Finanzausgleichsmasse 2025 (Revisionsklausel) zur FAG 2024 lt. Gesetz	13.591.900			
Finanzausgleichsmasse insgesamt mit Zuschlag für Ausgleichsstock nach Revision 2025	2.095.498.643	630.567.077	783.079.024	628.260.642

Revision FAG 2025 und 2026
 Teilmassen für das Jahr 2025 berechnet und gerundet

Anlage 3

Teilmasse (berechnet)	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
§ 4 Auftragskostenpauschale	627.583.715	180.601.379	287.780.371	159.201.965
§ 9 Besondere Ergänzungszuweisung SGB VIII	132.587.848	46.385.532	86.202.316	
§ 10 Besondere Ergänzungszuweisung Schülerverkehr	27.223.396	3.912.058	23.311.338	
§ 11 Besondere Ergänzungszuweisung Kreisstraßen	32.543.588	604.583	31.939.005	
§ 12 Schlüsselzuweisungen	1.031.968.196	361.006.196	284.403.322	386.558.678
§ 16 Abs. 1 Investitionspauschale	160.000.000	37.500.000	40.000.000	82.500.000
§ 16 Abs. 4 investive Pauschale für Kreisstraßen	30.000.000	557.329	29.442.671	
§ 17 Ausgleichsstock	53.591.900			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	2.095.498.643	630.567.077	783.079.024	628.260.642

Teilmasse (gerundet)	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
§ 4 Auftragskostenpauschale	627.583.800	180.601.400	287.780.400	159.202.000
§ 9 Besondere Ergänzungszuweisung SGB VIII	132.588.000	46.385.600	86.202.400	
§ 10 Besondere Ergänzungszuweisung Schülerverkehr	27.223.500	3.912.100	23.311.400	
§ 11 Besondere Ergänzungszuweisung Kreisstraßen	32.543.700	604.600	31.939.100	
§ 12 Schlüsselzuweisungen	1.031.968.300	361.006.200	284.403.400	386.558.700
§ 16 Abs. 1 Investitionspauschale	160.000.000	37.500.000	40.000.000	82.500.000
§ 16 Abs. 4 investive Pauschale für Kreisstraßen	30.000.000	557.329	29.442.671	
§ 17 Ausgleichsstock	53.591.900			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	2.095.499.200	630.567.229	783.079.371	628.260.700

Kennzahl	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
Ausgangsbasis I: Kommunaler konsumtiver Auszahlungen ohne Umlagezahlungen und ohne Personalauszahlungen (KB 70) abzüglich direkt zuzuordnender konsumtiver Einzahlungen ohne Umlagezahlungen 2025	2.884.143.790	1.076.853.646	1.645.567.112	161.723.031
Fortschreibung auf 2026 mit prognostizierter Preisentwicklung	2.941.826.665	1.098.390.719	1.678.478.455	164.957.492
Ausgangsbasis II: Kommunale Personalauszahlungen(KB 70) 2025	2.345.460.939	488.318.818	624.273.169	1.232.868.952
Fortschreibung auf 2026 mit Ø Entwicklung 2020-2022	2.430.014.837	506.777.269	644.999.038	1.278.238.529
Zuschlag wg. Tarifiergebnis für den öffentlichen Dienst der Kommunen von durchschnittlich 11,5% in 2024, fortgeschrieben auf das Jahr 2026 Differenz von Fortschreibung und Ansatz Tarifiergebnis	185.174.110	37.698.213	51.065.545	96.410.352
Fortschreibung auf 2026 mit Ø Entwicklung 2020-2022 plus Zuschlag wg. Tarifiergebnis	2.615.188.947	544.475.482	696.064.583	1.374.648.881
Neue Ausgangsbasis für die weitere Berechnung: Kommunaler konsumtiver Finanzbedarf nach Fortschreibung auf 2026	5.557.015.612	1.642.866.201	2.374.543.038	1.539.606.373
Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2020-2022; Anhebung auf Preisniveau 2022, Fortschreibung auf 2026 mit Preisindex	-1.385.848.387	-424.602.112	-880.882.599	-80.363.676
Abzug der gemeindlichen Nettosteureinnahmen 2026 nach Steuerschätzung Mai 2024, Aufteilung auf Basis Ø Nettosteureinnahmen 2020-2022	-2.608.000.000	-693.409.044	0	-1.914.590.956
Hinzurechnung einer sog. "freien Spitze" in Höhe von 2 % bei den Nettosteureinnahmen 2026 nach Steuerschätzung	52.160.000	13.868.181	0	38.291.819
Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2020-2022, Anhebung auf Preisniveau 2022, Fortschreibung auf 2026 mit Preisindex	-940.728.784	0	-834.779.441	-105.949.343
Hinzurechnung der Umlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe der entsprechenden Einzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden	940.728.784	0	0	940.728.784
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2026	1.615.327.225	538.723.226	658.880.997	417.723.002
pauschaler Zuschlag auf Schlüsselzuweisung für weitere Aufgaben (Verteilungsschlüssel der Investitionspauschale)	50.000.000	12.500.000	0	27.500.000
Hinzurechnung der Mehrbelastungen nach § 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes	206.291	48.937	143.035	14.319
Hinzurechnung der Mehrbelastungen durch KdU nach dem SGB II nach Abzug der Bundesbeteiligung KdU gesamt ohne BuT nach § 46 Abs. 8 SGB II ("Blick nach vorn")	18.158.233	6.360.613	11.797.620	0
Hinzurechnung der Mehrbelastungen durch die Absenkung der SGB II-SoBEZ ("Blick nach vorn")	29.202.567	10.229.553	18.973.014	0
Hinzurechnung eines Tilgungsbeitrages, Ø 2020-2022 (Basis Meldung Kommunen im Februar 2023)	161.731.663	28.768.325	45.479.363	87.483.975
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse	1.864.625.979	596.630.654	735.274.030	532.721.295
Investitionspauschale	160.000.000	37.500.000	40.000.000	82.500.000
Pauschale für Investitionen in Kreisstraßen	30.000.000	557.329	29.442.671	0
Ausgleichsstock	40.000.000			
berechnete Finanzausgleichsmasse insgesamt nach Revision 2026	2.094.625.979	634.687.983	804.716.701	615.221.295
FAG 2024 lt. Gesetz	2.095.499.200	633.420.629	762.146.071	659.932.500
Zuschlag Ausgleichsstock Differenz zwischen Finanzausgleichsmasse 2026 (Revisionsklausel) zur FAG 2024 lt. Gesetz	872.700			
Finanzausgleichsmasse insgesamt mit Zuschlag für Ausgleichsstock nach Revision 2026	2.095.498.679	634.687.983	804.716.701	615.221.295

Revision FAG 2025 und 2026
 Teilmassen für das Jahr 2026 berechnet und gerundet

Anlage 4

Teilmasse (berechnet)	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
§ 4 Auftragskostenpauschale	645.828.017	185.635.047	295.290.338	164.902.632
§ 9 Besondere Ergänzungszuweisung SGB VIII	133.579.160	46.824.062	86.755.098	
§ 10 Besondere Ergänzungszuweisung Schülerverkehr	27.056.074	3.907.073	23.149.001	
§ 11 Besondere Ergänzungszuweisung Kreisstraßen	32.543.588	604.583	31.939.005	
§ 12 Schlüsselzuweisungen	1.025.619.140	359.659.889	298.140.588	367.818.663
§ 16 Abs. 1 Investitionspauschale	160.000.000	37.500.000	40.000.000	82.500.000
§ 16 Abs. 4 investive Pauschale für Kreisstraßen	30.000.000	557.329	29.442.671	
§ 17 Ausgleichsstock	40.872.700			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	2.095.498.679	634.687.983	804.716.701	615.221.295

Teilmasse (gerundet)	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
§ 4 Auftragskostenpauschale	645.828.200	185.635.100	295.290.400	164.902.700
§ 9 Besondere Ergänzungszuweisung SGB VIII	133.579.200	46.824.100	86.755.100	
§ 10 Besondere Ergänzungszuweisung Schülerverkehr	27.056.200	3.907.100	23.149.100	
§ 11 Besondere Ergänzungszuweisung Kreisstraßen	32.543.700	604.600	31.939.100	
§ 12 Schlüsselzuweisungen	1.025.619.200	359.659.900	298.140.600	367.818.700
§ 16 Abs. 1 Investitionspauschale	160.000.000	37.500.000	40.000.000	82.500.000
§ 16 Abs. 4 investive Pauschale für Kreisstraßen	30.000.000	557.329	29.442.671	
§ 17 Ausgleichsstock	40.872.700			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	2.095.499.200	634.688.129	804.716.971	615.221.400

Revision FAG 2025 und 2026
§ 4 Auftragskostenpauschale

Anlage 5

Gebietskörperschaft	Anteil übertragener WK	KFB 2025 + Kb 70 ohne Umlagezahlungen für Kreis und VBG	sonst. NT 2025	Bedarf 2025 ohne Umlagezahlungen für Kreis und VBG	Auftragskostenpauschale 2025	Zuschlag nach § 3 Gebäudeenergiegesetz	Auftragskostenpauschale 2025 einschl. Zuschlag
kreisfreie Städte	15,23	1.601.497.587	-416.276.580	1.185.221.007	180.552.442	48.937	180.601.379
Landkreise	19,76	2.319.264.928	-863.610.392	1.455.654.537	287.637.336	143.035	287.780.371
Gemeinden	11,30	1.487.580.363	-78.787.917	1.408.792.445	159.187.646	14.319	159.201.965
Summe		5.408.342.878	-1.358.674.889	4.049.667.989	627.377.424	206.291	627.583.715

Gebietskörperschaft	Anteil übertragener WK	KFB 2026 + Kb 70 ohne Umlagezahlungen für Kreis und VBG	sonst. NT 2026	Bedarf 2026 ohne Umlagezahlungen für Kreis und VBG	Auftragskostenpauschale 2026	Zuschlag nach § 3 Gebäudeenergiegesetz	Auftragskostenpauschale 2026 einschl. Zuschlag
kreisfreie Städte	15,23	1.642.866.201	-424.602.112	1.218.264.089	185.586.110	48.937	185.635.047
Landkreise	19,76	2.374.543.038	-880.882.599	1.493.660.439	295.147.303	143.035	295.290.338
Gemeinden	11,30	1.539.606.373	-80.363.676	1.459.242.697	164.888.313	14.319	164.902.632
Summe		5.557.015.612	-1.385.848.387	4.171.167.225	645.621.726	206.291	645.828.017

Aufteilung § 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes	Einwohner 31.12.2021	Zuschlag nach des Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes
Summe	2.331.051	206.291
kreisfreie Städte	552.980	48.937
Landkreise	1.616.273	143.035
kreisangehörige Gemeinden (Summe)	161.798	14.319
davon:		
Köthen (Anhalt), Stadt	24.876	2.201
Naumburg (Saale), Stadt	31.815	2.816
Weißenfels, Stadt	39.745	3.517
Zeitz, Stadt	27.003	2.390
Stendal, Hansestadt	38.359	3.395

Revision FAG 2025 und 2026
§ 9 Besondere Ergänzungszuweisungen SGB XIII

Anlage 6

kommunaler Finanzbedarf minus NTL auf Preisniveau 2022	2020	2021	2022	2020-2022
kreisfreie Städte	142.625.319	153.833.754	134.715.005	143.724.692
Landkreise	272.041.671	281.130.765	255.402.828	269.525.088
SUMME	414.666.989	434.964.519	390.117.833	413.249.780

Fortschreibung 2025	Fortschreibung 2026
156.549.213	161.073.486
290.929.178	298.435.151
447.478.392	459.508.637

KFB ohne Umlagen minus NTL PG 363	2020	2021	2022
kreisfreie Städte	127.241.219	142.044.094	134.715.005
Landkreise	242.698.240	259.585.194	255.402.828
SUMME	369.939.459	401.629.288	390.117.833

Anteil Land 2025	Anteil Land 2026
29,63%	29,07%

KFB insgesamt ohne Umlagen auf Preisniveau 2022	2020	2021	2022
kreisfreie Städte	1.414.928.723	1.416.642.418	1.416.546.323
Landkreise	1.855.639.256	2.097.002.909	2.009.853.240
SUMME	3.270.567.979	3.513.645.327	3.426.399.563

BEZ § 9 2025	BEZ § 9 2026
46.385.532	46.824.062
86.202.316	86.755.098
132.587.848	133.579.160

Revision FAG 2025 und 2026
§ 10 Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung

Anlage 7

kommunaler Finanzbedarf minus NTL auf Preisniveau 2022	2020	2021	2022	2020-2022
kreisfreie Städte	12.677.610	13.130.218	11.723.340	12.510.390
Landkreise	78.579.337	77.088.574	71.840.611	75.836.174
SUMME	91.256.947	90.218.792	83.563.951	88.346.563

Fortschreibung 2025	Fortschreibung 2026
13.202.074	13.441.031
78.669.089	79.636.719
91.871.163	93.077.750

KFB ohne Umlagen minus NTL PG 241	2020	2021	2022
kreisfreie Städte	11.310.156	12.123.932	11.723.340
Landkreise	70.103.476	71.180.585	71.840.611
SUMME	81.413.632	83.304.517	83.563.951

Anteil Land 2025	Anteil Land 2026
29,63%	29,07%

KFB insgesamt ohne Umlagen auf Preisniveau 2022	2020	2021	2022
kreisfreie Städte	1.414.928.723	1.416.642.418	1.416.546.323
Landkreise	1.855.639.256	2.097.002.909	2.009.853.240
SUMME	3.270.567.979	3.513.645.327	3.426.399.563

BEZ § 10 2025	BEZ § 10 2026
3.911.774	3.907.308
23.309.651	23.150.394
27.221.425	27.057.702